



Der Apostolische Stuhl			
Nr. 12	Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: „Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst‘ (Ex 10, 2). Das Leben wird Geschichte.“	13	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 13	Multiprofessionelle Teams in der Pastoral der Pfarreien	16	
Nr. 14	Beschluss der KODA vom 27. November 2019: § 6 AVO	17	
Nr. 15	Beschluss der KODA vom 27. November 2019: § 10b AVO	17	
Nr. 16	Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, AEO EG 9a	17	
Nr. 17	Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 8	17	
Nr. 18	Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 9 Küster/innen	19	
Nr. 19	Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020	19	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 20	Verordnung zur Festlegung der Fristen zur Wahl und Berufung in den XV. Priesterrat im Bistum Limburg	21	
Nr. 21	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020	22	
Nr. 22	Dienstnachrichten	22	

Der Apostolische Stuhl

Nr. 12 Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: „Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst‘ (Ex 10, 2). Das Leben wird Geschichte.“

Ich möchte die diesjährige Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel dem Thema des Erzählens widmen, denn ich glaube, dass wir, wenn wir uns nicht verlieren wollen, die Wahrheit guter Geschichten nötig haben wie den Atem: Geschichten, die erbauen, nicht zerstören; Geschichten, die uns helfen, unsere Wurzeln und die Kraft zu finden, gemeinsam voranzugehen. Im Wirrwarr der uns umgebenden Stimmen und Botschaften brauchen wir ein menschliches Erzählen, das uns von uns und von dem Schönen spricht, das in uns wohnt. Ein Erzählen, das die Welt und die Ereignisse mit Zärtlichkeit zu betrachten versteht; das erzählt, dass wir Teil eines lebendigen Gewebes sind und das zeigt, wie sehr die Fäden, die uns aneinander binden, miteinander verflochten sind.

1. Geschichten weben

Der Mensch ist ein Erzähler. Seit unserer Kindheit hungern wir nach Geschichten, so wie wir nach Nahrung

hungern. Ob es nun Märchen, Romane, Filme, Lieder oder Nachrichten sind: Geschichten beeinflussen unser Leben, auch wenn wir uns dessen nicht bewusst sind. Oft entscheiden wir anhand der Charaktere und Geschichten, die wir in uns aufgenommen haben, was richtig oder falsch ist. Geschichten prägen uns, sie formen unsere Überzeugungen und unser Verhalten, sie können uns dabei helfen, zu verstehen und zu sagen, wer wir sind.

Der Mensch ist nicht nur das einzige Lebewesen, das Kleidung braucht, um seine Verwundbarkeit zu verhüllen (vgl. Gen 3, 21) – er ist auch das einzige, das von sich erzählen, sich in Geschichten „kleiden“ muss, um sein Leben zu bewahren. Wir weben nicht nur Kleider, sondern auch Erzählungen: die menschliche Fähigkeit zu „weben“ bringt Textilien und Texte hervor. Die Geschichten aller Zeiten haben einen gemeinsamen „Webstuhl“ und die Gewebestruktur sieht „Helden“ vor – auch ganz alltägliche –, die einem Traum nachjagen und dabei schwierige Situationen bewältigen und das Böse bekämpfen, stets getrieben von einer Kraft, die ihnen Mut verleiht: die Kraft der Liebe. Beim Eintauchen in die Geschichten können wir heroische Beweggründe finden, die uns helfen, uns den Herausforderungen des Lebens zu stellen.

Der Mensch ist ein erzählendes Wesen, weil er ein werdendes Wesen ist, das sich im Gewebe des täglichen Lebens entdeckt und darin Bereicherung findet. Doch unsere Erzählung ist von Anfang an bedroht: überall in der Geschichte lauert das Böse.

2. Nicht alle Geschichten sind gut

„Wenn du davon isst, wirst du wie Gott werden“ (vgl. Gen 3,4). Die Versuchung durch die Schlange bringt einen nur schwer zu lösenden Knoten in das Gewebe der Geschichte. „Wenn du dieses oder jenes besitzt, dann wirst du, dann erreichst du ...“, flüstern uns auch heute noch jene zu, die das sogenannte storytelling instrumentalisieren. Wie viele Geschichten betäuben uns, machen uns glauben, dass wir, um glücklich zu sein, immer mehr besitzen, immer mehr konsumieren müssen. Wir merken schon gar nicht mehr, wie sehr wir nach Klatsch und Tratsch gieren, wie viel Gewalt und Falschheit wir „konsumieren“. Oft werden auf den „Webstühlen“ der Kommunikation keine konstruktiven Geschichten produziert, die die sozialen Bande und das kulturelle Gewebe zusammenhalten, sondern destruktive und provokative Geschichten, die die zerbrechlichen Fäden des Zusammenlebens abnutzen und zerreißen. Indem man ungeprüfte Informationen zusammenträgt, banales und manipulatives Gerede wiederholt, Hasstiraden auf die anderen entlädt, webt man nicht die Geschichte der Menschen, sondern beraubt sie ihrer Würde.

Aber während jene Geschichten, die für irgendwelche Zwecke oder zur Machtausübung instrumentalisiert werden, nur kurzlebig sind, ist eine gute Geschichte in der Lage, die Grenzen von Raum und Zeit zu überwinden. Sie bleibt über Jahrhunderte hin aktuell, weil sie dem Leben Nahrung gibt. In einem Zeitalter, in dem die Kunst der Fälschung immer raffinierter wird und ein unglaubliches Niveau erreicht hat (Deepfake), brauchen wir Weisheit, um schöne, wahre und gute Geschichten aufzunehmen und hervorzubringen. Wir brauchen Mut, um die falschen und böartigen Geschichten zurückzuweisen. Und wir brauchen Geduld und Unterscheidungsvermögen, um jene Geschichten wiederzuentdecken, die uns helfen, inmitten der Zerrissenheit unserer Zeit nicht den Faden zu verlieren; Geschichten, die die Wahrheit unseres Seins wieder ans Licht bringen – auch in der oft übersehenen Heroik des Alltags.

3. Die Geschichte der Geschichten

Die Heilige Schrift ist eine Geschichte aus Geschichten. Wie vielen Ereignissen, Völkern und Personen begegnen wir in ihr! Sie zeigt uns von Anfang an einen Gott,

der Schöpfer und zugleich Erzähler ist: Er spricht sein Wort, und die Dinge sind da (vgl. Gen 1). Durch sein Wort ruft Gott die Dinge ins Leben und als Höhepunkt der Schöpfung erschafft er den Mann und die Frau als seine freien Gesprächspartner, die gemeinsam mit ihm Geschichte hervorbringen. In einem Psalm erzählt das Geschöpf dem Schöpfer: „Du selbst hast mein Innerstes geschaffen, hast mich gewoben im Schoß meiner Mutter. Ich danke dir, dass ich so staunenswert und wunderbar gestaltet bin. [...]. Dir waren meine Glieder nicht verborgen, als ich gemacht wurde im Verborgenen, gewirkt in den Tiefen der Erde“ (139, 13–15). Wir werden nicht vollkommen geboren – wir müssen immerfort „gewoben“ und „gewirkt“ werden. Das Leben ist uns als Einladung geschenkt, auch weiterhin jenes „staunenswert und wunderbar gestaltete“ Wesen zu „weben“, das wir sind.

In diesem Sinne ist die Bibel die große Liebesgeschichte zwischen Gott und der Menschheit. Im Mittelpunkt steht Jesus: seine Geschichte führt die Liebe Gottes zum Menschen und zugleich auch die Liebesgeschichte des Menschen mit Gott zur Vollendung. Und so ist der Mensch, von Generation zu Generation, gerufen, die wichtigsten Episoden dieser Geschichte aus Geschichten zu erzählen und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen: jene Episoden, die geeignet sind, den Sinn dessen mitzuteilen, was sich zugetragen hat.

Der Titel dieser Botschaft ist dem Buch Exodus entnommen, jener grundlegenden biblischen Erzählung, die beschreibt, wie Gott in die Geschichte seines Volks eingreift. Als die geknechteten Kinder Israels zu Gott rufen, schenkt er ihnen Gehör und gedenkt ihrer: „Gott gedachte seines Bundes mit Abraham, Isaak und Jakob. Gott blickte auf die Israeliten. Gott hatte es wahrgenommen“ (Ex 2, 24–25). Das Gedenken Gottes führt durch Zeichen und Wunder zur Befreiung aus der Knechtschaft. Und an dieser Stelle offenbart Gott dem Mose auch den Sinn all dieser Zeichen: „...damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst, [...] welche Zeichen ich [...] vollbracht habe. Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin!“ (Ex 10, 2). Die Erfahrung des Exodus lehrt uns, dass die Erkenntnis Gottes vor allem dadurch vermittelt wird, dass man von Generation zu Generation erzählt, wie Gott auch weiterhin seine Präsenz zeigt. Der Gott des Lebens tut sich kund, indem er das Leben erzählt.

Jesus selbst hat nicht in abstrakten Reden von Gott gesprochen, sondern in Gleichnissen, kurzen, dem Alltag entnommenen Erzählungen. Darin wird Leben Geschichte – und für den Zuhörer wird die Geschichte

dann zum Leben: diese Erzählung dringt in das Leben eines jeden ein, der ihr lauscht, und verwandelt es.

So ist es kein Zufall, dass auch die Evangelien Erzählungen sind. Sie informieren uns nicht nur über Jesus, sie sind auch „performativ“¹, sie gestalten uns Jesus gleich: das Evangelium fordert den Leser auf, am Glauben Jesu teilzuhaben, um an seinem Leben Anteil zu erhalten. Das Johannesevangelium sagt uns, dass der Erzähler schlechthin – der logos, das ewige Wort – Erzählung geworden ist: „Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht“ (Joh 1, 18). Ich habe den Begriff „erzählen“ gebraucht, weil der ursprüngliche Begriff *exeghésato* sowohl mit „Kunde bringen“ als auch „erzählen“ übersetzt werden kann. Gott selbst hat sich in unsere Menschheit „eingewoben“ und uns so eine neue Art und Weise geschenkt, unsere Geschichten zu weben.

4. Eine Geschichte, die sich erneuert

Die Geschichte Christi ist kein Erbe der Vergangenheit, sie ist unsere Geschichte, und sie ist stets aktuell. Sie zeigt uns, dass der Mensch, unser Fleisch, unsere Geschichte, Gott so sehr am Herzen lag, dass er selbst Mensch, Fleisch und Geschichte geworden ist. Und sie sagt uns auch, dass es keine unbedeutenden, „kleinen“ menschlichen Geschichten gibt. Seit Gott Geschichte geworden ist, ist jede menschliche Geschichte in einem gewissen Sinne göttliche Geschichte. In der Geschichte eines jeden Menschen erkennt der Vater die Geschichte seines auf die Erde herabgestiegenen Sohnes wieder. Jede menschliche Geschichte hat eine ununterdrückbare Würde. Und deshalb verdient die Menschheit auch Geschichten, die ihrem Niveau entsprechen, jener schwindelerregenden und faszinierenden Höhe, auf die Jesus sie emporgehoben hat.

„Unverkennbar seid ihr ein Brief Christi – so bemerkte der heilige Paulus –, ... geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht auf Tafeln aus Stein, sondern – wie auf Tafeln – in Herzen von Fleisch“ (2 Kor 3, 3). Der Heilige Geist, die Liebe Gottes, schreibt in uns. Und indem er in uns schreibt, verankert er das Gute in uns und ruft es uns in Erinnerung. Erinnern bedeutet nämlich ans Herz legen, ins Herz „schreiben“. Durch die Kraft des Heiligen Geistes kann jede Geschichte, selbst die vergessenste, selbst die, die auf den

¹ Vgl. Benedikt XVI., *Enz. Spe salvi*, 2: „Die christliche Botschaft war nicht nur ‚informativ‘, sondern ‚performativ‘ – das heißt: Das Evangelium ist nicht nur Mitteilung von Wissbarem; es ist Mitteilung, die Tatsachen wirkt und das Leben verändert. Die dunkle Tür der Zeit, der Zukunft, ist aufgesprengt. Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden“.

schiefsten Zeilen geschrieben zu sein scheint, Inspiration finden, als ein Meisterwerk wiedergeboren, zu einem Anhang des Evangeliums werden. Wie die Bekenntnisse des Augustinus. Wie der Bericht des Pilgers von Ignatius. Wie die Geschichte einer Seele der Theresia vom Kinde Jesus. Wie Die Brautleute von Manzoni oder Die Brüder Karamasow von Dostojewski. Und wie unzählige andere Geschichten, die die Begegnung der Freiheit Gottes mit der des Menschen auf bewundernswerte Weise in Szene gesetzt haben. Jeder von uns kennt verschiedene Geschichten, die den Duft des Evangeliums an sich haben und jene Liebe bezeugen, die das Leben verwandelt. Diese Geschichten verlangen danach, zu jeder Zeit, in jeder Sprache, mit jedem Mittel weitergegeben, erzählt und zum Leben erweckt zu werden.

5. Eine Geschichte, die uns erneuert

In jeder großen Geschichte kommt auch unsere eigene Geschichte vor. Wenn wir die Bibel lesen, die Geschichten der Heiligen und auch die Texte, die in der Seele des Menschen zu lesen und deren Schönheit ans Licht zu bringen vermochten, dann ist der Heilige Geist frei, in unser Herz zu schreiben und in uns die Erinnerung an das zu erneuern, was wir in den Augen Gottes sind. Wenn wir der Liebe gedenken, die uns geschaffen und erlöst hat, wenn wir in unsere Alltagsgeschichten Liebe einfließen lassen, wenn wir in das Gewebe unseres täglichen Lebens Barmherzigkeit hineinweben, dann schlagen wir wirklich ein neues Kapitel auf. Dann bleiben wir nicht länger in unserer Wehmut und unserer Traurigkeit gefangen und an eine krankhafte Erinnerung gebunden, die das Herz gefangen hält. Indem wir uns den anderen öffnen, öffnen wir uns auch der Vision des Erzählers selbst. Gott unsere Geschichte zu erzählen, ist nie umsonst: selbst wenn die äußeren Ereignisse unverändert bleiben, ändern sich doch der Sinn und die Perspektive. Dem Herrn von sich zu erzählen bedeutet, seine Sichtweise anzunehmen, die voll barmherziger Liebe für uns und für die anderen ist. Ihm können wir unsere Erlebnisse erzählen, ihm können wir Menschen und Situationen anvertrauen. Mit Gott können wir das Geflecht des Lebens neu weben, seine Brüche und Risse flicken – wie sehr haben wir das alle nötig!

Mit dem Blick des Erzählers – dem Einzigen, der den letzten Überblick hat – nähern wir uns dann den Protagonisten, unseren Brüdern und Schwestern, die wie wir eine Rolle auf der Bühne der Geschichte von heute spielen. Auf der Bühne der Welt ist nämlich niemand ein Statist, und die Geschichte eines jeden ist offen für eine mögliche Veränderung. Auch wenn wir vom Bösen erzählen, können wir lernen, Raum für die Erlösung zu

lassen, können wir inmitten des Bösen auch die Dynamik des Guten erkennen und ihr Raum geben.

Es geht also nicht darum, der Logik des storytellings zu folgen und auch nicht darum, Werbung zu machen oder sich selbst zur Schau zu stellen, sondern das Gedenken an das zu bewahren, was wir in den Augen Gottes sind; für das Zeugnis abzulegen, was der Heilige Geist in unsere Herzen schreibt; allen zu offenbaren, dass ihre Geschichten herrliche Wunder enthalten. Vertrauen wir uns, damit wir das tun können, einer Frau an, die die menschliche Natur Christi in ihrem Schoß „gewoben“ hat, und die – wie das Evangelium sagt – alles, was ihr widerfahren ist, zu einem Gewebe zusammengefügt hat. Die Jungfrau Maria hat nämlich alles bewahrt und in ihrem Herzen erwogen (vgl. Lk 2, 19). Bitten wir diejenige um ihre Hilfe, die es verstanden hat, die Knoten des Lebens mit der sanften Kraft der Liebe zu lösen:

O Maria, Frau und Mutter, du hast in deinem Schoß das göttliche Wort gewoben, du hast mit deinem Leben vom wunderbaren Wirken Gottes erzählt. Höre unsere Geschichten, bewahre sie in deinem Herzen und mache auch jene Geschichten zu den deinen, die niemand hören will. Lehre uns, den guten Faden zu erkennen, der die Geschichte lenkt. Schau auf die Unmenge an Knoten, in die unser Leben verstrickt ist und die unsere Erinnerung betäuben. Deine sanften Hände vermögen jeden Knoten zu lösen. Frau des Geistes, Mutter der Zuversicht, inspiriere auch uns. Hilf uns, Geschichten des Friedens, Geschichten der Zukunft zu schaffen. Und zeige uns den Weg, wie wir diese Geschichten gemeinsam leben können.

Rom, bei St. Johannes im Lateran, Franziskus
am 24. Januar 2020
dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

Der Bischof von Limburg

Nr. 13 Multiprofessionelle Teams in der Pastoral der Pfarreien

Nach erfolgter kurialer und synodaler Beratung setze ich nachstehende Regelung zur Einrichtung von Projektstellen für nichttheologische Professionen in der Pastoral der Pfarreien in Kraft.

1. Pastoralteams in den Pfarreien werden durch die Möglichkeit der Einrichtung von Projektstellen für nichttheologische Professionen zu multiprofessionellen Teams in der Pastoral.

2. Die Einbindung weiterer Professionen soll zu einem erweiterten Blick auf die Pastoral im Sinne der Kirchenentwicklung beitragen.
3. Die entsprechenden Stellen werden aus nicht besetzten Pastoralstellen finanziert. Stelleninhaber/innen sind unmittelbar in das Pastoralteam eingebunden. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt in der Regel beim jeweiligen Pfarrer. Die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Dezernat Personal.
4. Die Stellen stehen in Anstellungsträgerschaft des Bistums Limburg, Dezernat Personal. Nach Absprache zwischen Pfarrei und Bezirks Caritasverband können Sozialarbeiter/innenstellen auch in der Anstellungsträgerschaft des jeweiligen Bezirks Caritasverbandes liegen. In diesem Fall wird die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht durch den jeweiligen Caritasverband ausgeübt; die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht verbleibt beim Pfarrer.
5. Die Stellen sind als Projektstellen auf maximal 5 Jahre befristet. Die Befristung kann auch für kürzere Zeiträume ausgesprochen werden.
6. Vor Einrichtung einer Stelle bedarf es der Vorlage eines schriftlichen Konzeptes für die Stelle durch die Pfarrei. Aus dem Konzept muss die Perspektive der Kirchenentwicklung hervorgehen. Im Konzept müssen u. a. die Profession, das Projekt, der Projektzeitraum und eine Evaluation festgelegt werden. Das Konzept muss im Zusammenwirken von Pastoralteam und Pfarrgemeinderat erstellt werden. Das Ressort Kirchenentwicklung im Bistum und das Dezernat Personal können dabei unterstützend hinzugezogen werden, gegebenenfalls auch weitere Fachdezernate.
7. Das Konzept bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Die Genehmigung wird nach Abstimmung mit dem Ressort Kirchenentwicklung, dem Dezernat Pastorale Dienste und eventuell weiterer fachlich eingebundener Dezernate durch das Dezernat Personal erteilt.
8. Pro Pfarrei kann eine Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als weitere Profession im Pastoralteam verortet werden. Eine Aufteilung der Stelle auf verschiedene Professionen ist nicht vorgesehen.

9. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Dezernat Personal. Das Besetzungsverfahren erfolgt durch das Dezernat Personal im Zusammenwirken mit dem Pfarrer der Pfarrei. Bei Anstellungsträgerschaft eines Bezirks Caritasverbandes übernimmt dieser die Ausschreibung und das Besetzungsverfahren.
10. Die Dienststelle soll in der Regel im zentralen Pfarrbüro oder in anderen vorhandenen Dienststellen pastoraler Mitarbeiter/innen verortet sein.
11. Die Begleitung der Stelle wird durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Personal gewährleistet.

Vorstehende Regelung tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft und wird im Jahr 2025 evaluiert.

Limburg, 20. Januar 2020 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/48487/19/01/9 Bischof von Limburg

Erläuterungen zum Punkt 2 der Regelung:

Denkbar sind hier u. a. folgende Professionen: Architekt/inn/en, Ehrenamtskoordinator/innen/en, Kirchenmusiker/innen, Künstler/innen, Musikpädagog/inn/en, Öffentlichkeitsarbeiter/innen, Sozialarbeiter/innen. Voraussetzung ist, dass die weiteren Professionen in einem Feld arbeiten, das bisher nicht im Blick war und einen Mehrwert für die pastorale Arbeit darstellt, z. B. eine Öffentlichkeitsarbeit, die sich als Glaubenskommunikation versteht.

Nr. 14 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: § 6 AVO

§ 6 AVO erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die oder der Beschäftigte darf von Dritten in Bezug auf ihre bzw. seine dienstliche Tätigkeit Bargeld für sich persönlich nicht entgegennehmen; Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre bzw. seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Annahme von Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen.
- (2) Die Vorschrift gilt nicht für die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder letztwilligen Verfügungen, die einen Wert von max. 60,00 Euro pro Kalenderjahr (von ein und demselben Dritten) repräsentieren.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 15 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: § 10b AVO

A. In § 10b AVO ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1a) Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Ausgleich (Zuschlag und Stundenentgelt) für auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Für die Höhe des Ausgleichs gelten die Regelungen für Überstunden entsprechend. Absatz 2 findet im Falle des Ausgleichs nach Satz 1 keine Anwendung.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 16 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, AEO EG 9a

Die AEO wird in Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3 wie folgt geändert:

Die Worte „des Caritasdirektors bzw. der Caritasdirektorin“ werden ersetzt durch die Worte „des Vorstandes“.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 17 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 8

Die Besondere Entgeltordnung BEO 8 erhält folgenden Wortlaut:

A. BEO 8 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte in der Tätigkeit als Organist/Organistin ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis, die nicht die Voraussetzung der EG 5 Fallgruppe 1 erfüllen

2. Beschäftigte in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen² ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis, die nicht die Voraussetzung der EG 5 Fallgruppe 2 erfüllen

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis nach positiver Begutachtung durch das Dezernat Pastorale Dienste als Organist/in
2. Beschäftigte ohne kirchenmusikalischen Eignungsnachweis nach positiver Begutachtung durch das Dezernat Pastorale Dienste in der Tätigkeit als Leiter/in einer kirchenmusikalischen Gruppe, sofern sie nicht die Voraussetzungen der EG 6 erfüllen

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit einer nichtkirchlichen, mindestens 1-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung in Chorleitung (z. B. „B-Schein“ der Landes-Sängerbünde) in der Tätigkeit als Chorleiter/in

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte nach Abschluss der D-Organ-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Organist/in
2. Beschäftigte nach Abschluss der D-Chorleitungs-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit oder als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen
3. Beschäftigte nach Abschluss der Bandleitungsausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Bandleiter/in

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte nach Abschluss einer Kinderchorleiter-Ausbildung an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Leiter/in eines Kinderchores
2. Beschäftigte mit einer nichtkirchlichen, mindestens 2-jährigen berufsbegleitenden Ausbildung in Chorleitung (z. B. „A-Schein“ der Landes-Sängerbünde) in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte nach Abschluss der C-Prüfung in kath. Kirchenmusik an einer anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte in der Tätigkeit als Organist/in oder Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen oder als Stimmbildner/in
2. Beschäftigte mit Abschluss der C-Ausbildung „Teilbereich Orgel“ in der Tätigkeit als Organist/in
3. Beschäftigte mit Abschluss der C-Ausbildung „Teilbereich Chorleitung“ in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der EG 9a Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 mit Zusatzqualifikation „Aufbaukurs Orgelspiel“ im Bistum Limburg in der Tätigkeit als Organist/in

Entgeltgruppe 9c

Studierende im Fach Kirchen- oder Schulmusik nach Abschluss der künstlerischen Zwischenprüfungen in der Tätigkeit als Organist/in oder Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen oder als Stimmbildner/in

Entgeltgruppe 10

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit einschlägiger, abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. B-Examen in Kirchenmusik, B-Diplom in Kirchenmusik, Bachelor of Church Music) in der Tätigkeit als Organist/in, als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen
2. Schulmusiker/Schulmusikerin nach Abschluss der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Tätigkeit als Organist/in oder Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen
3. Absolventen anderer musikalischer Studiengänge an Musikhochschulen oder -akademien in der Tätigkeit als Leiter/in von kirchenmusikalischen Gruppen
4. Absolventen musikalischer Studiengänge an Musikhochschulen oder -akademien mit gesangspädagogischen Inhalten in der Tätigkeit als Stimmbildner/in

Entgeltgruppe 13

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin mit einschlägiger, abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung³ (z. B. A-Examen in Kirchenmusik, A-Diplom

² Unter kirchenmusikalischen Gruppen sind insbesondere Kirchenchöre, Kinderchöre, Jugendchöre und Bands zu verstehen.

³ Der Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschulbildung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Zugang zum Studium aufgrund einer künstlerischen Eignungsprüfung erfolgte.

in Kirchenmusik, Master of Church Music) in Funktionsstellen mit multiplikatorem Auftrag als

- Bezirkskantor
- Dozent/in in der kirchenmusikalischen Ausbildung des Bistums
- Mitarbeitende in Fachkommissionen des Referates Kirchenmusik

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Schulmusiker/in mit Master of Education und Diplom in Chorleitung oder Orgelspiel sind den Kirchenmusiker/innen nach Satz 1 gleichgestellt.

2. Beschäftigte mit einschlägiger, abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (z. B. A-Examen in Kirchenmusik, A-Diplom in Kirchenmusik, Master of Church Music, Master in Musikwissenschaft) in der Tätigkeit als Referent/in oder Sachverständige/r mit entsprechender Zusatzausbildung (Orgelbau oder Glockenwesen) in der Tätigkeit als amtliche Sachverständige Orgelbau oder Glockenwesen im Referat Kirchenmusik.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der EG 13 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Leiter/Leiterin des Referates Kirchenmusik
2. Beschäftigte der EG 13 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Leiter/in der Dommusik am Frankfurter Dom, als Leiter/in der Frankfurter Domsingschule

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte der EG 13 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Leiter/in des Domchores, als Leiter/in der Mädchenkantorei, als Leiter/in der Limburger Domsingknaben, als Domorganist/in am Limburger Dom

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 18 Beschluss der KODA vom 27. November 2019: Anlage 22 zur AVO, BEO 9 Küster/innen

A. Die Anlage 22 zur AVO wird wie folgt geändert:

In BEO 9 Küster/innen wird vor dem Inkraftsetzungstermin folgender Absatz aufgenommen:

Ein Anspruch auf Vergütung aus Messstipendien besteht nicht.

B. Die Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 20. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 19 Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernannt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitglied-

schaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

(6) „¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden

Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„„Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Ortscaritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zu-

sammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Für das Bistum Limburg

Limburg, 9. Januar 2020
Az.: 359H/58953/19/01/11

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 20 Verordnung zur Festlegung der Fristen zur Wahl und Berufung in den XV. Priesterrat im Bistum Limburg

Nach der bereits erfolgten Festlegung des Termins für die konstituierende Sitzung des Priesterrates auf den 8. Juni 2020 (vgl. Amtsblatt 2019, S. 617) werden die Fristen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Berufungen hiermit gemäß § 6 Abs. 1 WO PR im Amtsblatt veröffentlicht:

Bildung des Wahlvorstands gemäß § 4 WO PR bis spätestens
20. Dezember 2019

Aufforderung zur Kandidatenbenennung mit einer Frist von 2 Wochen spätestens am
7. Februar 2020

Einsendung von Kandidatenvorschlägen bis zum
28. Februar 2020

Erstellung der Kandidatenliste in der Zeit vom
2.–6. März 2020

Übersendung der Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und Mitteilung des Termins, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss, durch die Wahlvorstände

in den Bezirken an die Wahlberechtigten bis zum
6. März 2020

Wahltag/Einsendung der ausgefüllten Wahlbriefe in der
Geschäftsstelle des Priesterrats bis zum
20. März 2020

Sitzung des Wahlvorstands:

- Feststellung des Wahlergebnisses
- Befragung, ob der gewählte Priester die Wahl annimmt
- Übermittlung des Ergebnisses an den Bischof im Zeitraum vom 23.–27. März 2020

Ermittlung der Berufungsvorschläge

- der Vertretung der jüngeren Priester,
 - der Versammlung der Priester im Ordensrat,
 - der Vollversammlung der Priester anderer Muttersprache
 - der emeritierten Priester
 - weiterer Priester gemäß § 9 WO PR
- und Meldung der Vorschläge an den Geschäftsführenden Ausschuss bis spätestens
30. April 2020

Übermittlung sämtlicher Berufungsvorschläge an den Bischof mit der Bitte, die Berufungen auszusprechen durch den GA spätestens am
4. Mai 2020

Einladung zur Konst PR spätestens am
18. Mai 2019

Konstituierende Sitzung des Priesterrates mit Wahl der Vertreter in den Diözesansynodalrat
8. Juni 2020

Limburg, 20. Januar 2020
Az.: 760B/60635/20/01/1

Dr. Wolfgang Pax
Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 21 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag der Fastenzeit (8. März 2020) statt. Zu zählen sind alle

Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionsspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mipSystem eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 22 Dienstmeldungen

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach erfolgter Wahl durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ernennt der Bischof Herrn Pastoralreferenten Johann WECKLER zum Geistlichen Begleiter der Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg vom 1. November 2019 an für die Dauer von drei Jahren.

Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 1. Februar 2020 hat der Bischof Herrn Ltd. Rechtsdirektor i. K. Prof. Dr. Peter PLATEN zum Kanzler der Kurie ernannt.

